

VID - Mitgliedertagung Frankfurt /Main 27.04. - 29.04.2017

UPDATE INSOLVENZRECHT:

Frisch aus dem Bundestag –
drei Gesetzesvorhaben endgültig verabschiedet

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

RA Dr. Christoph Niering

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

- 11/2013 Koalitionsvertrag
- 09/2014 Eckpunktepapier
- 03/2015 Referentenentwurf
- 09/2015 Regierungsentwurf
- 01/2016 Bundestag 1. Lesung
- 02/2016 Sachverständigenanhörung im Bundestag
- 02/2017 Bundestag 2. und 3. Lesung

Inkrafttreten: 05.04.2017

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Auszüge Eckpunktepapier

Änderungsvorschlag zu § 131 InsO:

- Klarstellung, dass während der Krise durch Zwangsvollstreckung erlangte Deckungen der Inkongruenzanfechtung nicht unterliegen sollen

Änderungsvorschlag zu § 133 InsO:

- Anfechtung wegen unlauterer Benachteiligung statt bisher wegen vorsätzlicher Benachteiligung (Sanktionierung sozial inadäquaten und deshalb zu missbilligendem Verhalten des Schuldners); dabei soll das Gesetz die Fälle einer unlauteren Benachteiligung abschließend aufzählen
- Unlauterkeit einer Deckung soll zunächst voraussetzen, dass der Schuldner sie in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit gewährt (dies soll unabhängig davon gelten, ob die Deckung kongruent oder inkongruent ist)
- eine in Kenntnis eigener Zahlungsunfähigkeit gewährte Deckung soll nur dann unlauter sein, wenn sie nicht Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist und hierfür auch nicht unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfes erforderlich ist

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Auszüge Eckpunktepapier

Änderungsvorschlag zu § 133 InsO:

- ein Gläubiger soll nicht wissentlich einen Beitrag zur Insolvenzverschleppung leisten dürfen und mit einer Anfechtung dann rechnen müssen, wenn er bei Gewährung der Deckung alle Unlauterkeitsmerkmale positiv kennt
- Insolvenzverwalter soll für die vorgenannten Merkmale darlegungs- und ggf. beweispflichtig sein; dadurch soll ein auf Rückzahlung in Anspruch genommener Gläubiger gegenüber der bisherigen Vorsatzanfechtung beweisrechtlich erheblich besser gestellt werden; soll die Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aus äußeren Umständen ableitet werden, soll es hierfür gewichtiger Beweisanzeichen bedürfen:
 - Klarstellung in der Begründung des Regelungsentwurfs: verkehrsübliche Zahlungserleichterungen, die Gläubiger ihrem Schuldner vorübergehend gewähren, sollen für sich genommen im Regelfall kein solches gewichtiges Beweisanzeichen sein
 - arbeiternehmerfreundliche Rechtsprechung soll durch die Neuregelung nicht berührt werden
- Frist für die Unlauterkeitsanfechtung von Deckungsgeschäften soll fünf (statt bisher zehn) Jahre betragen

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Auszüge Eckpunktepapier

Änderungsvorschlag zu § 142 InsO:

- die Rechtsprechung des BAG zum Vorliegen eines Bargeschäfts bei verspäteten Lohnzahlungen des Arbeitgebers soll kodifiziert werden (3-Monats-Frist)
- Bargeschäfte sollen künftig noch weitergehend privilegiert werden und auch von der Unlauterkeitsanfechtung ausgenommen sein, wenn sie zur Fortführung des Unternehmens erforderlich sind

Änderungsvorschlag zu § 143 InsO:

- Klarstellung, dass der Rückerstattungsanspruch erst mit Geltendmachung durch den Insolvenzverwalter fällig wird und erst von diesem Zeitpunkt an verzinst werden muss

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

InsO	
bisherige Fassung	neue Fassung
<p>§ 14 Antrag eines Gläubigers</p>	
<p>(1) Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. War in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gestellt worden, so wird der Antrag nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird. In diesem Fall hat der Gläubiger auch die vorherige Antragstellung glaubhaft zu machen.</p> <p>(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören.</p> <p>(3) Wird die Forderung des Gläubigers nach Antragstellung erfüllt, so hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird.</p>	<p>(1) Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. War in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gestellt worden, so wird der Antrag nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird. Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird. In diesem Fall hat der Gläubiger auch die vorherige Antragstellung glaubhaft zu machen.</p> <p>(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören.</p> <p>(3) Wird die Forderung des Gläubigers nach Antragstellung erfüllt, so hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird.</p>

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung	
<p>(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.</p> <p>(2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.</p>	<p>(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.</p> <p>(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.</p> <p>(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.</p> <p>(2) (4) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.</p>

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

§ 142 Bargeschäft	
<p>Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 gegeben sind.</p>	<p>(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.</p> <p>(2) Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt. Der Gewährung des Arbeitsentgelts durch den Schuldner steht die Gewährung dieses Arbeitsentgelts durch einen Dritten nach § 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich, wenn für den Arbeitnehmer nicht erkennbar war, dass ein Dritter die Leistung bewirkt hat.</p>

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

§ 143 Rechtsfolgen	
<p>(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend.</p> <p>(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.</p> <p>(3) Im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 2 hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die dem Dritten gewährte Leistung zur Insolvenzmasse zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, der Insolvenzmasse zur Verfügung stellt.</p>	<p>(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend. Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.</p> <p>(3) Im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 2 hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die dem Dritten gewährte Leistung zur Insolvenzmasse zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, der Insolvenzmasse zur Verfügung stellt.</p>

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung	
bisherige Fassung	neue Fassung
	<p>Vor Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3147) geändert worden ist, wird folgender Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:</p> <p>Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]</p> <p>Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz</p> <p>(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] eröffnet worden sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.</p> <p>(2) Im Rahmen einer Insolvenzanfechtung entstandene Ansprüche auf Zinsen oder die Herausgabe von Nutzungen unterliegen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] den bis dahin geltenden Vorschriften. Für die Zeit ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] ist auf diese Ansprüche § 143 Absatz 1 Satz 3 der Insolvenzordnung in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</p>

VID - Mitgliedertagung Frankfurt /Main 27.04. - 29.04.2017

Vielen Dank für Ihr Interesse.

RA Dr. Christoph Niering

Niering Stock Tömp Rechtsanwälte
Sachsenring 69
50677 Köln

Niering@nst-inso.com
Tel.: +49 221 / 99 22 30-0
Fax: +49 221 / 99 22 30-35